



Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung

zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker (DH)

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 29.05.2013 erlässt die Zahnärztekammer Niedersachsen gem. § 54 Berufsbildungsgesetz in Verbindung mit §§ 79 Abs. 4 und 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), die folgende Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der fortgebildeten Zahnmedizinischen Fachangestellten oder der fortgebildeten Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer zur Dentalhygienikerin oder zum Dentalhygieniker (DH):

I. Abschnitt: Inhalt und Ziel

§ 1 Ziel der Fortbildung

II. Abschnitt: Fortbildungsvoraussetzungen

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Bewerbungsunterlagen

§ 4 Auswahl der Teilnehmer/innen

III. Abschnitt: Gestaltung und Dauer der Fortbildung

§ 5 Bildungsstätte/n

§ 6 Fortbildungsdauer

§ 7 Handlungs- und Kompetenzfelder

IV. Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 8 Prüfungsgegenstand

**V. Abschnitt: Geltungsbereich und Inkrafttreten / Außerkraft-
treten**

§ 9 Geltungsbereich

§ 10 Übergangsregelungen

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Abschnitt: Inhalt und Ziel

§ 1 Ziel der Fortbildung

Zielsetzung der Fortbildung ist es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine berufliche Qualifikation und einen Aufstieg zu ermöglichen, der sie nach Delegation im rechtlich zulässigen Rahmen - insbesondere unter Beachtung des Zahnheilkundengesetzes (ZHG) - befähigen soll, ihre/seine beruflichen Handlungsfähigkeiten kompetent, eigenverantwortlich und patientenorientiert umzusetzen, ein professionelles und begründetes Verständnis des eigenen Fachgebietes zu entwickeln, wissenschaftliche Behandlungskonzepte und Methoden anzuwenden sowie fachpraktisches Handeln von übertragenen Behandlungsmaßnahmen anforderungs- und patientenbezogen nachhaltig zu gestalten.

Sie sollen die Kompetenz zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen erlangen.

Die Fortbildungsteilnehmerinnen und –teilnehmer sollen insbesondere die Qualifikation und Befähigung erlangen,

- a) Anamnese im Rahmen zugewiesener Aufgabenstellungen eigenverantwortlich durchzuführen und die für den jeweiligen Behandlungsfall notwendigen Befunde zu erheben,
- b) Veränderungen am Zahnfleisch, der Mundschleimhaut, am Zahnhalteapparat und an den Zähnen zu erkennen, beratende Funktionen in Prävention und Therapie zu übernehmen sowie Wechselwirkungen zwischen Allgemeinerkrankungen und Erkrankungen der Mundhöhle zu beurteilen,
- c) intraorale Befunde zu gewinnen, zu analysieren und behandlungsbezogene Planungsentscheidungen mit zu treffen,
- d) Vorschläge für individuelle Behandlungspläne zu erstellen und zu erläutern sowie nachhaltige Ziele, insbesondere bei parodontal erkrankten Patienten, zu definieren,
- e) eine prophylaxeorientierte Behandlungskonzeption umzusetzen, präventive Maßnahmen als individuelle Motivationsprozesse zur Gesundheitsförderung und –erhaltung durchzuführen,
- f) empfangenorientierte Kommunikation mit den Patienten aufzunehmen, durch psychologisch und pädagogisch strukturierte Gesprächsführung gesundheitsfördernde Verhaltensänderungen aufzuzeigen,
- g) demografisch bedingte Veränderungen des Arbeitsfeldes durch die Behandlung älterer Menschen und von Menschen mit Behinderungen bedarfsorientiert zu bewerten und umzusetzen,
- h) Behandlungspläne und –maßnahmen unter fachlicher Berücksichtigung der dentalhygienischen Befundinterpretation umzusetzen,
- i) arbeitsorganisatorische Abläufe unter Beachtung des Praxiskonzeptes im Team sicherzustellen, Methoden der Qualitätssicherung und –entwicklung anzuwenden,

- j) Zusammenarbeit im Team und fachübergreifend zu fördern, vorhandene Tätigkeitsspielräume dabei zu nutzen, das soziale, methodische und personelle Handeln situationsbezogen zu reflektieren.

II. Abschnitt: Fortbildungsvoraussetzungen

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung zur Zulassung an der Fortbildung ist jeweils der Nachweis
 - a) einer mit Erfolg abgelegten Fortbildungsprüfung als „Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in (ZMP)“ oder „Zahnmedizinische/r Fachassistent/in (ZMF)“ oder eines gleichwertigen Abschlusses und danach eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit,
 - b) einer Kursteilnahme (nicht älter als ein Jahr) „Maßnahmen im Notfall (Herz-Lungen-Wiederbelebung)“ mit mindestens 9 Unterrichtsstunden,
 - c) eines gültigen Kenntnissnachweises gemäß Röntgenverordnung
 - d) einer mit Erfolg absolvierten Aufnahmeprüfung, soweit diese nach Ermessen der „Zuständigen Stelle“ ein obligatorisches Zulassungskriterium darstellt.
- (2) Soweit die Fortbildung in modularer Struktur angeboten wird, gibt Abs. 1 - mit Ausnahme des Nachweises der mindestens einjährigen Berufstätigkeit (Buchst. a und Buchst. d)- entsprechend.
- (3) Abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 1 kann zur Fortbildung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, vergleichbare beruflichen Handlungsfähigkeiten erworben zu haben, die eine Zulassung zur Fortbildung rechtfertigen.
- (4) Ausländische Bildungsabschlüsse und entsprechende Zeiten einer Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen, sofern diese den als Zulassungsvoraussetzungen geforderten Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten gleichwertig sind.
- (5) Die Gleichwertigkeit des beruflichen Abschlusses gem. Abs. 1 Buchst. a) stellt auf Antrag die Kammer als „Zuständige Stelle“ fest.

§ 3 Bewerbungsunterlagen

- (1) Der Bewerbung zur Teilnahme an der Fortbildung hat schriftlich nach den von der Zahnärztekammer Niedersachsen vorgegebenen Anmeldemodalitäten unter Berücksichtigung der Anmeldefristen zu erfolgen.
- (2) Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Prüfungszeugnis als Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in oder Zahnmedizinische/r Fachassistent/in in beglaubigter Form oder eines gleichwertigen Abschlusses,
 - b) Nachweis über eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit

- c) Kursnachweis „Maßnahmen im Notfall“ i. S. des § 2 Abs. 1 Buchst. b),
 - d) gültiger Kenntnissnachweis gemäß Röntgenverordnung
- (3) In den Fällen des Nachweises eines einschlägigen ausländischen beruflichen Bildungsabschlusses und/oder von Zeiten entsprechender Berufstätigkeit im Ausland sind jeweils Fotokopien der Zeugnisse / Bescheinigungen in übersetzter und amtlich beglaubigter Form vorzulegen.

§ 4 Auswahl der Teilnehmer/innen

- (1) Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt grundsätzlich nach dem Ergebnis der geforderten Aufnahmeprüfung.
- (2) Wird auf die Durchführung der Aufnahmeprüfung verzichtet, erfolgt die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer grundsätzlich nach Eingang der Anmeldungen.
- (3) Über die Zulassung zur Fortbildung entscheidet die Zahnärztekammer Niedersachsen. Die zugelassenen und abgelehnten Bewerberinnen und Bewerber sind schriftlich zu informieren.

III. Abschnitt: Gestaltung und Dauer der Fortbildung

§ 5 Bildungsstätte/n

Die Fortbildung wird an der / den von der Zahnärztekammer Niedersachsen festgelegten Bildungsstätte(n) durchgeführt.

§ 6 Fortbildungsdauer

- (1) Die Fortbildung umfasst mindestens 800 Präsenzstunden. Zeiten der Unterrichtsvor- und Nachbereitung sowie des Selbststudiums sind hierin nicht enthalten.
- (2) Die Fortbildung kann in Vollzeitform, berufsbegleitend und / oder modular durchgeführt werden.
- (3) Soweit eine Gleichwertigkeit der Fortbildungsinhalte gegeben ist, kann die Zahnärztekammer Niedersachsen auf schriftlichen Antrag Fortbildungsteile, die bei einer anderen Zahnärztekammer oder einem anderen Fortbildungsanbieter absolviert worden sind, anrechnen.
- (4) Die Fortbildung gem. Abs. 1 ist als kompetenzfördernder Lernprozess – auch im Kontext selbstgesteuerten Lernens – ausgerichtet und setzt sich aus Theoriephasen, vorklinischen Übungen und klinisch praktischen Inhalten (Patientenaufklärung und –behandlung) zusammen.

- (5) Die klinische Fortbildungszeit als Prozess der Förderung des Kompetenzerwerbs in konkreten Arbeitssituationen kann dabei im Rahmen eines Intensivpraktikums entweder im Fortbildungsinstitut und/oder einer parodontologischen Abteilung einer Universitätszahnklinik und/oder einer geeigneten Praxis einer/eines niedergelassenen Zahnärztin/Zahnarztes durchgeführt werden. Über die Eignung entscheidet die zuständige Stelle.

§ 7 Handlungs- und Kompetenzfelder

- (1) Während der Fortbildung werden die gem. Anlage aufgeführten beruflichen Handlungsfähigkeiten vermittelt.
- (2) Die Fortbildung ist in ihrer didaktischen Umsetzung und methodischen Struktur handlungsorientiert ausgerichtet.
- (3) Ausgangspunkt der Lernprozesse in den jeweiligen Handlungs- und Kompetenzfeldern sind komplexe Praxissituationen mit konkretem Anwendungsbezug im Kontext eines selbstständigen Transfers auf individuelle Patientenerfordernisse. In den Fortbildungsphasen werden dabei arbeitsbezogene Lernarrangements am Modell und Phantomkopf umgesetzt, Fallbeispiele bearbeitet und praktisches Handeln – unter zahnärztlicher Aufsicht und Kontrolle – am Patienten vermittelt.
- (4) Die Fortbildung erstreckt sich, aufbauend auf die zuvor im Rahmen der Erstausbildung und Fortbildung erworbenen Kompetenzen, insbesondere auf die folgenden Handlungs- und Kompetenzfelder:
1. Allgemeinmedizin und Naturwissenschaften
 2. Medizin
 3. Zahnmedizin
 4. Fachübergreifende Bereiche
 5. Patienteninformation
 6. Patientenbehandlung
- (5) Soweit eine Gleichwertigkeit der Fortbildungsinhalte und des Fortbildungsumfanges gegeben ist, erkennt die Zahnärztekammer Niedersachsen auf schriftlichen Antrag in sich abgeschlossene Handlungs- und Kompetenzfelder, die auf anderen Bildungswegen durch geregelte Rechtsvorschriften erfolgreich absolviert worden sind, nach Überprüfung an.

IV. Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 8 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im § 7 genannten Handlungs- und Kompetenzfelder und richtet sich im Einzelnen nach der „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen“ in Verbindung mit den „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung“ zur Dentalhygienikerin oder zum Dentalhygieniker.

- (2) Prüfungen im Rahmen der modularen Fortbildungsstrukturen können unter Beachtung des Absatzes 1 nach Beendigung des jeweiligen Bausteins stattfinden. Soweit diese Teilprüfung(en) erfolgreich absolviert worden ist/sind, wird ein Nachweis über die jeweils erworbene Teilqualifikation ausgehändigt.
- (3) Fortbildungsteilnehmer/innen, die bei einem externen Bildungsträger an entsprechenden Modulen gem. § 7 teilgenommen haben, können sich zur Prüfung gem. Abs. 1,2 anmelden, soweit die inhaltliche und zeitliche Gleichwertigkeit mit den Inhalten dieser Fortbildungsordnung nachgewiesen werden kann.
- (4) Über die Zulassung zur Prüfung gem. Abs. 3 entscheidet im Einzelfall die Kammer als „Zuständige Stelle“ mit ihren Gremien.

VI. Abschnitt: Geltungsbereich und Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 9 Geltungsbereich

- (1) Diese Fortbildungsordnung^{*)} gilt für den Bereich der Zahnärztekammer Niedersachsen.
- (2) Die vor einer anderen (Landes-)Zahnärztekammer als „Zuständige Stelle“ gem. § 71 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz abgelegten Prüfungen werden anerkannt, soweit sie inhaltlich und zeitlich dieser Ordnung gleichwertig sind.

§ 10 Übergangsregelungen

Fortgebildete Zahnmedizinische Fachangestellte oder fortgebildete Zahnarzhelferinnen und Zahnarzhelfer, die sich bei Inkrafttreten dieser Fortbildungsordnung in der Fortbildung zur Dentalhygienikerin oder zum Dentalhygieniker (DH) befinden, beenden die Fortbildung nach den Bestimmungen der bisherigen Fortbildungsordnung.

§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Dentalhygienikerin oder zum Dentalhygieniker (DH) tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung für die Durchführung der Fortbildung der fortgebildeten Zahnmedizinischen Fachangestellten oder der fortgebildeten Zahnarzhelferinnen und Zahnarzhelfer zur Dentalhygienikerin oder zum Dentalhygieniker außer Kraft.

^{*)} basierend auf der Muster-Fortbildungsordnung der BZÄK zum/zur DH

- (3) Fortbildungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Dentalhygienikerin oder zum Dentalhygieniker bereits begonnen wurden, können nach dem bisherigen Rechtsstand beendet werden.

Vorstehende Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Dentalhygienikerin oder zum Dentalhygieniker wird hiermit ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung.

Hannover, 04.10.2013

Dr. Michael Sereny

Präsident der Zahnärztekammer Niedersachsen

(4) Anlage zu § 7 Abs. 1

„Muster-Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der der fortgebildeten Zahnmedizinischen Fachangestellten oder der fortgebildeten Zahnarthelferinnen / Zahnarthelfer zur Dentalhygienikerin oder zum Dentalhygieniker“

1. Allgemeinmedizin und Naturwissenschaften

• Anatomie, Histologie, Physiologie

- a) Zellen und Gewebe in ihren Funktionen beschreiben und im Kontext von Organen und Organsystemen differenzieren
- b) Blutkreislauf in seinen Strukturen erklären, zugeordnete Kreisläufe (Lunge, Körper) in ihren Bedeutungen unterscheiden
- c) Lymphsystem in der Struktur und den Aufgaben abgrenzen, Auswirkungen auf krankheitsbezogene Erscheinungsformen aufzeigen
- d) Endokrines System für das körperliche Gesamtsystem erläutern
- e) Funktionen des Atmungssystems beschreiben, Bedeutung der Lunge erläutern
- f) Verdauungssystem in der Abgrenzung der Verdauungsabschnitte kennzeichnen, Aufgaben und Funktionen klassifizieren
- g) Kaumuskulatur, mimische Muskeln und Kiefergelenk in ihrem Zusammenspiel, ihren Verläufen und Funktionen unterscheiden
- h) Nervensystem in seinem anatomischen und funktionellen Aufbau erläutern
- i) Epidemiologische Grundlagen und demografische Auswirkungen als Einflussfaktoren auf den Gesundheitszustand und das Gesundheitsverhalten analysieren
- j) Bakterien in ihrer Morphologie unterscheiden und deren Stoffwechsel beschreiben
- k) Mikroorganismen nach ihren Eigenschaften und den pathogenen Wirkungen differenzieren
- l) Präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionserkrankungen aufzeigen
- m) Evolution und Genetik im Zusammenhang mit Zahnerkrankungen erläutern
- n) Anorganische Chemie und deren Bezug zu Stoffwechselabläufen im Körper herstellen, den Aufbau und die Eigenschaften von Stoffen erklären, die Bildung von Verbindungen beschreiben und das Prinzip des Säure-Basen-Systems erläutern
- o) Organische Chemie und deren Bezug zu Stoffwechselabläufen im Körper herstellen, die Inhaltsstoffe der Nahrung differenzieren und den Aufbau von Kohlenhydraten, Proteinen und Lipiden erklären
- p) Physikalische Grundlagen und deren Bezug zur prophylaktischen und parodontalen Behandlung herstellen

2. Medizin

- **Allgemeine Pathologie / Orale Manifestation von Allgemeinerkrankungen und deren Pathophysiologie**
 - a) Stoffwechselstörungen, Störungen des Kreislaufes sowie Einteilung und Ablauf der Entzündung und Wundheilung beschreiben und erläutern
 - b) Tumorarten beschreiben und ihre Malignität differenzieren
 - c) Orale Manifestation von Allgemeinerkrankungen und deren Pathophysiologie beschreiben
- **Pharmakologie**
 - d) Fachrelevante Arzneimittel nach Art und Wirkungen sowie den Anwendungsgebieten unterscheiden
 - e) Wirkungsmechanismen fachrelevanter Arzneimittel zuordnen und unerwünschte Nebenwirkungen aufzeigen
 - f) Behandlungsrelevante Wirkungen von Arzneimitteln bei Risikopatienten beurteilen
- **Dermatologie**
 - g) Fachrelevante Hautveränderungen erkennen
 - h) Mundschleimhauterkrankungen beschreiben

3. Zahnmedizin

- **Ätiologie und Pathogenese der Parodontopathien**
 - a) Ursachen, Entstehung und Klassifikation von Parodontopathien erläutern
 - b) Wirkungsweisen und Anwendung von Antibiotika in der Parodontaltherapie beschreiben
 - c) Dentalhygienische Behandlungsplanung auf der Grundlage der vorgegebenen Therapieschritte im Kontext der verschiedenen Parodontopathien analysieren und umsetzen
 - d) Chirurgische und nichtchirurgische Therapieverfahren erläutern, Maßnahmen und Möglichkeiten der Regeneration / Reparatur beschreiben
 - e) Erhaltungsmaßnahmen in der Parodontaltherapie planen und durchführen
- **Orale Pathologie**
 - f) Pathologische Veränderungen der intraoralen Hart- und Weichgewebe beschreiben
 - g) Regressive Veränderungen erkennen und unterscheiden
 - h) Entzündungsprozesse erkennen und unterscheiden
- **Orale Präventivmedizin / Kariologie**
 - i) Aufbau der Zähne erläutern und Destruktionen der Zahnhartsubstanzen erkennen und unterscheiden

- j) Faktoren der Kariesentstehung erläutern, Kariesstudien interpretieren und den Sachzusammenhang zwischen Karies und Ernährungsverhalten qualifizieren
- k) Mikrobielle Zahnbeläge kennzeichnen und die Funktion des Speichels und des Sulcusfluids erläutern

- **Röntgenologie**

- l) Röntgenaufnahmen sachgerecht erstellen und Röntgenbilder interpretieren, Veränderungen erkennen sowie Haupt- und Nebenbefunde differenzieren

- **Ernährungslehre**

- m) Zuckerersatzstoffe und –austauschstoffe vor dem Hintergrund zahngesunder Ernährung gegenüberstellen
- n) Individuelle Ernährungsanamnese der Patienten aufstellen, die Ergebnisse analysieren, ernährungsmitbedingte Erkrankungen der Mund- und Zahngesundheit durch das Beziehungsgeflecht von Ernährung und Verhalten aufzeigen, durch Ernährungslenkung und –beratung Patienten zur Verhaltensänderung motivieren
- o) Individuelle Ernährungspläne für Patienten aufstellen und evaluieren

4. **Fachübergreifende Bereiche**

- **Psychologie / Pädagogik / Zielgruppenspezifische Patientenführung**

- a) Kommunikationsprozesse mit internen und externen Beteiligten initiieren und fördern
- b) Situations- und adressatengerechte Kommunikation mit den Patienten führen; auf Kommunikationsbereitschaft der Patienten einwirken, dabei auf unterschiedliche Gesundheits- und Lebenssituationen der Patienten eingehen
- c) Konfliktsituationen erfassen, situationsbezogene Lösungsstrategien entwickeln, Compliance des Patienten fördern
- d) Team führen, Handlungsspielräume zur Erreichung von Zielen festlegen, Führungsgrundsätze berücksichtigen und angemessene Führungstechniken anwenden
- e) Mitarbeiter/innen hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung beraten und unterstützen
- f) Stressmuster erkennen, Stressfaktoren reduzieren, Methoden zur Stressbewältigung anwenden

- **Rhetorik**

- g) Verbale und nonverbale Kommunikation patientenorientiert einsetzen
- h) Moderationstechniken auswählen und anwenden
- i) Präsentationen erstellen und vortragen

- **Ergonomie**
 - j) Arbeitsplatz und Arbeitsbedingungen im Hinblick auf gesundheitliche Risiken analysieren
 - k) Strategien und Maßnahmen zur Verhaltensprävention umsetzen und auf das Arbeitsumfeld übertragen
- **Fachliteratur / Kolloquien**
 - l) Informationen unter Nutzung verfügbarer Literatur- und Datenquellen erschließen, interpretieren und ggf. auf das berufliche Handlungsfeld übertragen
 - m) Statistiken, Dokumentationen, Tabellen anforderungsbezogen auswerten
 - n) Handlungsfeldbezogene fachliche Zusammenhänge erkennen und analysieren
 - o) Informationen und Erfahrungen verarbeiten, in künftigen Arbeitsprozessen einsetzen, Lernprozesse und –abläufe individuell und selbstverantwortlich i.S. des lebenslangen Lernens umsetzen
- **Administration / Rechtsgrundlagen**
 - p) Therapieplanung nach vorheriger zahnärztlicher Diagnostik unter Berücksichtigung der patientenbezogenen Ausgangssituation begleiten und unterstützen
 - q) Befundadäquate und altersdifferenzierte Patientenbetreuung und -begleitung durch ein Recall-System organisieren und verwalten
 - r) Rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere des Zahnheilkundengesetzes (ZHG), für die eigene Tätigkeit beachten

5. Patienteninformation

- a) Ursachen und Verlaufsstadien von Karies und von parodontalen Erkrankungen aufzeigen, Patienten hierüber informieren
- b) Anwendung individueller Mundhygienehilfsmittel und –methoden aufzeigen, Patienten hierzu anleiten und Umsetzung kontrollieren
- c) Ernährungsberatung im Zusammenhang mit der Entstehung von Karies und anderen Zahnhart-substanzdestruktionen patientenadäquat umsetzen
- d) Verhalten nach Eingriffen in der Mundhöhle aufzeigen
- e) Pflege von Zahnersatz und von kieferorthopädischen Apparaturen aufzeigen
- f) Patienten über Ziele, Wirkungen und Notwendigkeiten einer Parodontaltherapie informieren

6. Patientenbehandlung

- a) Instrumente, Materialien und Apparaturen für den Behandlungsablauf sachbezogen einsetzen, Instrumente hygienisch aufbereiten, bereitstellen und instand halten
- b) Parodontalinstrumente schärfen und aufschleifen

- c) Parodontalinstrumente sachgerecht und systematisch unter Berücksichtigung der Zahn- und Wurzelmorphologie einsetzen
 - d) Harte und weiche Beläge von Zähnen und Zahnwurzeln entfernen
 - e) Supra- und subgingivale bakterielle Ablagerungen entfernen (nicht-chirurgische Parodontitistherapie)
 - f) Überstehende Restaurationsränder entfernen
 - g) Füllungen rekonturieren und polieren
 - h) Patientennachsorge planen und begleiten
 - i) Erhaltungsfördernde Maßnahmen für Implantate und prothetische Rekonstruktionen durchführen
 - j) Lokale Fluoridierungsmaßnahmen ausführen und über systemische Fluoridierungsmaßnahmen beraten
 - k) Medikamententräger herstellen und anwenden
- **Befunderhebung / Dokumentation und Evaluation**
 - l) Untersuchung und Befundung des oralen Systems mitwirkend begleiten
 - m) Plaque- und Blutungsindices aufnehmen
 - n) Sondierungstiefen messen
 - o) Furkationsbefall, Zahnbeweglichkeit und Rezessionen überprüfen und dokumentieren
 - p) Dentalen Befund einschließlich Karies-Index aufnehmen
 - q) Plaqueretentionsstellen erfassen
 - r) Röntgenbilder zur Erkennung von krankhaften Veränderungen an Zähnen und am Parodont interpretieren
 - s) Mundfotografien zur Dokumentation und Motivation erstellen
 - t) Testverfahren zur Bestimmung des Karies- und Parodontitisrisikos anwenden
 - u) Befunde in fachlichem Austausch mit der Zahnärztin / dem Zahnarzt analysieren, den rechtlichen Einsatzrahmen und die Kompetenzen abgrenzen, die eigenen Behandlungsschritte befundabhängig ausrichten und kontrollieren



Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung

zur Dentalhygienikerin und zum Dentalhygieniker (DH)

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 29.05.2013 erlässt die Zahnärztekammer Niedersachsen gem. § 54 Berufsbildungsgesetz in Verbindung mit §§ 56 Abs. 1, 47 Abs. 1,2 und § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), die folgenden „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung der fortgebildeten Zahnmedizinischen Fachangestellten oder der fortgebildeten Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer zur Dentalhygienikerin oder zum Dentalhygieniker (DH) als Anlage zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen:

Inhalte

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen**
- § 3 Inhalte der Prüfung**
- § 4 Gliederung der Prüfung**
- § 5 Schriftliche Prüfung**
- § 6 Mündliche Ergänzungsprüfung**
- § 7 Praktische Prüfung**
- § 8 Fachgespräch**
- § 9 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**
- § 10 Bestehen der Prüfung**
- § 11 Übergangsvorschriften**
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von erweiterten beruflichen Handlungsfähigkeiten, die im Rahmen der Aufstiegsfortbildung zur Dentalhygienikerin oder zum Dentalhygieniker (DH) erworben worden sind, führt die Zahnärztekammer Niedersachsen als „Zuständige Stelle“ gem. § 71 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz Prüfungen nach den §§ 4 bis 8 dieser Rechtsvorschriften durch.
- (2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation und damit die Befähigung, nach Delegation im rechtlich zulässigen Rahmen, die beruflichen Handlungsfähigkeiten kompetent, eigenverantwortlich und patientenorientiert umzusetzen, ein professionelles und begründetes Verständnis des eigenen Fachgebietes zu entwickeln, wissenschaftliche Behandlungskonzepte und Methoden anzuwenden sowie fachpraktisches Handeln von übertragenen Behandlungsmaßnahmen anforderungs- und patientenbezogen nachhaltig zu gestalten.
Hierzu gehören insbesondere
 - a) die Anamnese im Rahmen zugewiesener Aufgabenstellungen eigenverantwortlich durchzuführen und die für den jeweiligen Behandlungsfall notwendigen Befunde zu erheben,
 - b) Veränderungen am Zahnfleisch, der Mundschleimhaut, am Zahnhalteapparat und an den Zähnen zu erkennen, beratende Funktionen in Prävention und Therapie zu übernehmen sowie Wechselwirkungen zwischen Allgemeinerkrankungen und Erkrankungen der Mundhöhle zu beurteilen,
 - c) intraorale Befunde zu gewinnen, zu analysieren und behandlungsbezogene Planungsentscheidungen mit zu treffen,
 - d) Vorschläge für individuelle Behandlungspläne zu erstellen und zu erläutern sowie nachhaltige Ziele, insbesondere bei parodontal erkrankten Patienten, zu definieren,
 - e) eine prophylaxeorientierte Behandlungskonzeption umzusetzen, präventive Maßnahmen als individuelle Motivationsprozesse zur Gesundheitsförderung und –erhaltung durchzuführen,
 - f) eine empfängerorientierte Kommunikation mit den Patienten aufzunehmen und durch psychologisch und pädagogisch strukturierte Gesprächsführung gesundheitsfördernde Verhaltensänderungen aufzuzeigen,
 - g) demografisch bedingte Veränderungen des Arbeitsfeldes durch die Behandlung älterer Menschen und von Menschen mit Behinderungen bedarfsorientiert zu bewerten und umzusetzen,
 - h) Behandlungspläne und –maßnahmen unter fachlicher Berücksichtigung der dentalhygienischen Befundinterpretation umzusetzen,
 - i) arbeitsorganisatorische Abläufe unter Beachtung des Praxiskonzeptes im Team sicherzustellen, Methoden der Qualitätssicherung und –entwicklung anzuwenden,
 - j) die Zusammenarbeit im Team und fachübergreifend zu fördern, vorhandene Tätigkeitsspielräume dabei zu nutzen, das soziale, methodische und persönliche Handeln situationsbezogen zu reflektieren.
- (2) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum Fortbildungsabschluss „Dentalhygienikerin“ oder „Dentalhygieniker“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung zur Zulassung an der Fortbildung ist jeweils der Nachweis
 - a) einer mit Erfolg abgelegten Fortbildungsprüfung als „Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in (ZMP)“ oder „Zahnmedizinische/r Fachassistent/in (ZMF)“ oder eines gleichwertigen Abschlusses und danach eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit,
 - b) einer Kursteilnahme (nicht älter als ein Jahr) „Maßnahmen im Notfall (Herz-Lungen-Wiederbelebung)“ mit mindestens 9 Unterrichtsstunden,
 - c) über gültige Kenntnisse im Strahlenschutz und
 - d) der Absolvierung der vorgesehenen Fortbildungszeit während der Kursmaßnahme.
- (2) Abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, vergleichbare berufliche Handlungsfähigkeiten erworben zu haben, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (3) Im Rahmen der modularen Fortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Module nachzuweisen. Mit dem letzten Prüfungsteil ist spätestens drei Jahre nach Abschluss des ersten Prüfungsteils zu beginnen.
- (4) Für das Zulassungsverfahren zur Teilnahme an der Abschlussprüfung insbesondere unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs. 2 gilt § 8 ff. der Muster-Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen.

§ 3 Inhalte der Prüfung

- (1) Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die in §§ 4, 7 aufgeführten Prüfungsbereiche.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil sowie aus einem praktischen Teil in Verbindung mit einem Fachgespräch.
- (3) Soweit die Fortbildung in modularer Struktur durchgeführt wird, kann die Prüfung der jeweiligen Handlungs- und Kompetenzfelder nach Abschluss des jeweiligen Fortbildungsmoduls stattfinden. Nach Absolvierung des letzten Fortbildungsmoduls erfolgt die Abschlussprüfung gem. Abs. 1, soweit keine andere Regelung vorgesehen ist.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die folgenden Handlungs- und Kompetenzfelder:

Prüfungsbereich A: „(Zahn-)Medizin und Naturwissenschaften“

Prüfungsbereich B: „Patientenführung / Kommunikationsmanagement“

Prüfungsbereich C: „Patienteninformation“

Prüfungsbereich D: „Patientenbehandlung“

(2) Prüfungsbereich A „(Zahn-)Medizin und Naturwissenschaften“

Im Prüfungsbereich „(Zahn-)Medizin und Naturwissenschaften“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, (allgemein-) medizinische, zahnmedizinische und naturwissenschaftliche Prozesse und deren Verknüpfungen zu den Auswirkungen der behandlerischen Zielsetzungen zu analysieren, zu bewerten und daraus abgeleitet für übertragene Behandlungsmaßnahmen zu interpretieren sowie anforderungs- und patientenorientiert zu nutzen. Des Weiteren sind die Einflussfaktoren und Wechselwirkungen von Allgemeinerkrankungen und Erkrankungen der Mundhöhle zu beurteilen und in den gesundheits- resp. ernährungsbezogenen Kontext zu setzen.

In diesem Rahmen können insbesondere folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- Zellen und Gewebe in ihren Funktionen beschreiben und im Kontext von Organen und Organsystemen differenzieren
- Blutkreislauf in seinen Strukturen erklären, zugeordnete Kreisläufe (Lunge, Körper) in ihren Bedeutungen unterscheiden
- Lymphsystem in der Struktur und den Aufgaben abgrenzen, Auswirkungen auf krankheitsbezogene Erscheinungsformen aufzeigen
- Endokrines System für das körperliche Gesamtsystem erläutern
- Funktionen des Atmungssystems beschreiben, Bedeutung der Lunge erläutern
- Verdauungssystem in der Abgrenzung der Verdauungsabschnitte kennzeichnen, Aufgaben und Funktionen klassifizieren
- Kaumuskulatur, mimische Muskeln und Kiefergelenk in ihrem Zusammenspiel, ihren Verläufen und Funktionen unterscheiden
- Nervensystem in seinem anatomischen und funktionellen Aufbau erläutern
- Epidemiologische Grundlagen und demografische Auswirkungen als Einflussfaktoren auf den Gesundheitszustand und das Gesundheitsverhalten analysieren
- Bakterien in ihrer Morphologie unterscheiden und deren Stoffwechsel beschreiben
- Mikroorganismen nach ihren Eigenschaften und den pathogenen Wirkungen differenzieren
- Präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionserkrankungen aufzeigen
- Evolution und Genetik im Zusammenhang mit Zahnerkrankungen erläutern

- Anorganische Chemie und deren Bezug zu Stoffwechselabläufen im Körper herstellen, den Aufbau und die Eigenschaften von Stoffen erklären, die Bildung von Verbindungen beschreiben und das Prinzip des Säure-Basen-Systems erläutern
- Organische Chemie und deren Bezug zu Stoffwechselabläufen im Körper herstellen, die Inhaltsstoffe der Nahrung differenzieren und den Aufbau von Kohlenhydraten, Proteinen und Lipiden erklären
- Physikalische Grundlagen und deren Bezug zur prophylaktischen und parodontalen Behandlung herstellen
- Stoffwechselstörungen, Störungen des Kreislaufes sowie Einteilung und Ablauf der Entzündung und Wundheilung beschreiben und erläutern
- Tumorarten beschreiben und ihre Malignität differenzieren
- Orale Manifestation von Allgemeinerkrankungen und deren Pathophysiologie beschreiben
- Fachrelevante Arzneimittel nach Art und Wirkungen sowie den Anwendungsgebieten unterscheiden
- Wirkungsmechanismen fachrelevanter Arzneimittel zuordnen und unerwünschte Nebenwirkungen aufzeigen
- Behandlungsrelevante Wirkungen von Arzneimitteln bei Risikopatienten beurteilen
- Fachrelevante Hautveränderungen erkennen
- Mundschleimhauterkrankungen beschreiben
- Ursachen, Entstehung und Klassifikation von Parodontopathien erläutern
- Wirkungsweisen und Anwendung von Antibiotika in der Parodontaltherapie beschreiben
- Dentalhygienische Behandlungsplanung auf der Grundlage der vorgegebenen Therapieschritte im Kontext der verschiedenen Parodontopathien analysieren und umsetzen
- Chirurgische und nichtchirurgische Therapieverfahren erläutern, Maßnahmen und Möglichkeiten der Regeneration / Reparation beschreiben
- Erhaltungsmaßnahmen in der Parodontaltherapie planen und durchführen
- Pathologische Veränderungen der intraoralen Hart- und Weichgewebe beschreiben
- Regressive Veränderungen erkennen und unterscheiden
- Entzündungsprozesse erkennen und unterscheiden
- Aufbau der Zähne erläutern und Destruktionen der Zahnhartsubstanzen erkennen und unterscheiden
- Faktoren der Kariesentstehung erläutern, Kariesstudien interpretieren und den Sachzusammenhang zwischen Karies und Ernährungsverhalten qualifizieren
- Mikrobielle Zahnbeläge kennzeichnen und die Funktion des Speichels und des Sulcusfluids erläutern

- Röntgenaufnahmen sachgerecht erstellen und Röntgenbilder interpretieren, Veränderungen erkennen sowie Haupt- und Nebenbefunde differenzieren
- Zuckerersatzstoffe und –austauschstoffe vor dem Hintergrund zahngesunder Ernährung gegenüberstellen
- Individuelle Ernährungsanamnese der Patienten aufstellen, die Ergebnisse analysieren, ernährungsmitbedingte Erkrankungen der Mund- und Zahngesundheit durch das Beziehungsgeflecht von Ernährung und Verhalten aufzeigen, durch Ernährungslenkung und –beratung Patienten zur Verhaltensänderung motivieren
- Individuelle Ernährungspläne für Patienten aufstellen und evaluieren

(3) Prüfungsbereich B „Patientenführung / Kommunikationsmanagement“

Im Prüfungsbereich „Patientenführung / Kommunikationsmanagement“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, berufsspezifische und –übergreifende Verhaltensmuster in der Interaktion mit den Patienten sachbezogen einzusetzen, den internen und externen Informationsfluss zu gewährleisten sowie verantwortlich und nachhaltig insbesondere von dem Hintergrund der demografisch bedingten Änderungen der Patientenstrukturen und -bedürfnissen zu kommunizieren. Des Weiteren sind erhobene Fachliteraturrecherchen informativ zu bewerten und innerhalb des Aufgabengebietes auf Brauchbarkeit zu Erkenntnissen und Methoden in der Prävention und Gesundheitsförderung zu interpretieren und durch geeignete Präsentations- und Moderationstechniken transparent und adressatengerecht darzustellen.

Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, praxisbezogene Führungsgrundsätze und –methoden bei der Leitung des Teams anzuwenden, praxisbezogene Kommunikationsabläufe zielführend zu gestalten, Konfliktsituationen zu erkennen, aufzuzeigen und zu lösen.

In diesem Rahmen können insbesondere folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- Kommunikationsprozesse mit internen und externen Beteiligten initiieren und fördern
- Situations- und adressatengerechte Kommunikation mit den Patienten führen; auf Kommunikationsbereitschaft der Patienten einwirken, dabei auf unterschiedliche Gesundheits- und Lebenssituationen der Patienten eingehen
- Konfliktsituationen erfassen, situationsbezogene Lösungsstrategien entwickeln, Compliance des Patienten fördern
- Team führen, Handlungsspielräume zur Erreichung von Zielen festlegen, Führungsgrundsätze berücksichtigen und angemessene Führungstechniken anwenden
- Mitarbeiter/innen hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung beraten und unterstützen
- Stressmuster erkennen, Stressfaktoren reduzieren, Methoden zur Stressbewältigung anwenden
- Verbale und nonverbale Kommunikation patientenorientiert einsetzen

- Moderationstechniken auswählen und anwenden
- Präsentationen erstellen und vortragen
- Arbeitsplatz und Arbeitsbedingungen im Hinblick auf gesundheitliche Risiken analysieren
- Strategien und Maßnahmen zur Verhaltensprävention umsetzen und auf das Arbeitsumfeld übertragen
- Informationen unter Nutzung verfügbarer Literatur- und Datenquellen erschließen, interpretieren und ggf. auf das berufliche Handlungsfeld übertragen
- Statistiken, Dokumentationen, Tabellen anforderungsbezogen auswerten
- Handlungsfeldbezogene fachliche Zusammenhänge erkennen und analysieren
- Informationen und Erfahrungen verarbeiten, in künftigen Arbeitsprozessen einsetzen, Lernprozesse und –abläufe individuell und selbstverantwortlich i.S. des lebenslangen Lernens umsetzen
- Therapieplanung nach vorheriger zahnärztlicher Diagnostik unter Berücksichtigung der patientenbezogenen Ausgangssituation begleiten und unterstützen
- Befundadäquate und altersdifferenzierte Patientenbetreuung und -begleitung durch ein Recall-System organisieren und verwalten
- Rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere des Zahnheilkundengesetzes (ZHG), für die eigene Tätigkeit beachten

(4) Prüfungsbereich C „Patienteninformation“

Im Prüfungsbereich „Patienteninformation“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Patienten Ursachen und Verlaufsstadien von Karies und parodontalen Erkrankungen, auch in der Wechselwirkung zum Ernährungsverhalten, aufzuzeigen, zielgruppenspezifische Mundhygiene- und Fluoridierungsprogramme aufzustellen und Patienten zur Anwendung individueller Mundhygienehilfsmittel zu motivieren und zu instruieren. Darüber hinaus soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Patienten über Ziele, Wirkungen und Notwendigkeit einer Parodontal-Therapie zu informieren. Des Weiteren soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, aufgrund der Interpretation der Befunde einen patientenorientierten Behandlungsplan aufzustellen, die Behandlungsabläufe fortlaufend durch ein individuelles Recall-System zu kontrollieren und den jeweils gegebenen Situationen anzupassen. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Patienten Verhaltensanweisungen nach Eingriffen in der Mundhöhle zu geben sowie über Maßnahmen der Pflege von Zahnersatz und von kieferorthopädischen Apparaten zu informieren.

(5) Prüfungsbereich D „Patientenbehandlung“

Im Prüfungsbereich „Patientenbehandlung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, insbesondere Gingivitis- und Parodontitispatienten zur Ausheilung ihrer Erkrankung zu motivieren, den Verlaufszustand der Erkrankung kontinuierlich zu dokumentieren, die konservativen Behandlungsschritte und –maßnahmen vorzunehmen und die weitere Therapieplanung unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen individuellen Patientensituation zu organisieren.

§ 5 Schriftliche Prüfung

- (1) In den gem. § 4 genannten Prüfungsbereichen A „(Zahn-)Medizin und Naturwissenschaften“ und B „Patientenführung / Kommunikationsmanagement“ ist jeweils eine schriftliche Prüfung durchzuführen.
- (2) Die Prüfung besteht für jeden Prüfungsbereich aus komplexen und anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen.
- (3) Die Bearbeitungsdauer der Prüfungsbereiche gem. Abs. 1 beträgt mindestens vier Stunden, höchstens sechs Stunden. Der zeitliche Umfang der Prüfungsbereiche hat gleich lang zu sein.
- (4) Einzelne Prüfungsbereiche können in ihrer Durchführung zeitlich vorgezogen und bewertet werden.

§ 6 Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Wurde in nicht mehr als einem schriftlichen Prüfungsbereich gem. § 5 eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, so ist in diesem Prüfungsbereich auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers eine mündliche Ergänzungsprüfung durchzuführen.
- (2) Bei einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistung(en) ist eine mündliche Ergänzungsprüfung ausgeschlossen.
- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll mindestens 30 Minuten höchstens 40 Minuten dauern.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung des entsprechenden Prüfungsbereiches und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 7 Praktische Prüfung

- (1) In den Prüfungsbereichen
C „Patienteninformation“ und
D „Patientenbehandlung“
ist gem. § 4 obligatorisch eine „Praktische Prüfung“ durchzuführen.
- (2) Die praktische Prüfung wird als komplexe Behandlungsmaßnahme am Patienten durchgeführt.
- (3) In diesem Rahmen können insbesondere folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
 1. Fallpräsentation eines „Dokumentationspatienten“ (Parodontitis)
 - Befund mit vollständiger Dokumentation erheben
 - Röntgenstatus zur Erkennung von krankhaften Veränderungen der Zähne und Parodont interpretieren
 - Mundfotografien und Detailaufnahmen der speziellen Situation (Zahnstein, Füllungen) erstellen
 - Individuellen Behandlungsentwurf (Plan / Ablauf) aufstellen
 - Patienten über behandlerische Maßnahmen vorbereiten und zur Mitwirkung motivieren
 2. Fallpräsentation eines „Motivationspatienten“ (Gingivitis)
 - Anfangsbefund mit vollständiger Dokumentation erheben
 - Behandlungsplan und Hygieneintensivprogramm aufstellen
 - Bissflügelaufnahmen erstellen
 - Schlussbefund dokumentieren
 - Recallsystem strukturieren und organisieren
 3. Behandlung eines „Prüfungspatienten“
 - Befund mit vollständiger Dokumentation erheben
 - Röntgenstatus und Diagnostik erheben
 - Parodontalstatus erheben
 - Harte und weiche Beläge von Zähnen und Zahnwurzeln entfernen
 - Supra- und subgingivale bakterielle Ablagerungen entfernen (nicht-chirurgische Parodontitistherapie)
 - Überstehende Füllungsrän­der entfernen
 - Füllungen rekonturieren und polieren
 - Patienten nachhaltig für den Behandlungserfolg motivieren
- (4) Die „Praktische Prüfung“ soll mindestens zwei Stunden höchstens vier Stunden dauern.

§ 8 Fachgespräch

- (1) Im situationsbezogenen Fachgespräch soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, vertiefende und/oder erweiterte Fragestellungen aus den Prüfungsbereichen gem. § 4 und § 7 fachlich sachgerecht und angemessen zu analysieren, zu strukturieren und einer begründeten Lösung zuzuführen.
- (2) Das Fachgespräch ist nur zu führen, wenn in der „Praktischen Prüfung“ mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen worden sind.
- (3) Das Fachgespräch soll mindestens 20 Minuten höchstens 30 Minuten dauern.
- (4) Die Bewertung der „Praktischen Prüfung“ und die des „Fachgesprächs“ werden zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst, soweit in beiden Teilen mindestens ausreichende Leistungen erreicht worden sind. Dabei wird das Ergebnis der „Praktischen Prüfung“ doppelt gewichtet.

§ 9 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablehnung einzelner schriftlicher Prüfungsbereiche durch die Zahnärztekammer Niedersachsen zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.
- (2) Prüfungsleistungen sind i.S. einer Gesamtbetrachtung gleichwertig, wenn sie den besonderen Anforderungen dieser Aufstiegsfortbildung in Zielen, Inhalten, Umfang und Kompetenzen entsprechen.
- (3) Prüfungsleistungen, die angerechnet werden sollen, sind durch Bescheinigungen der Einrichtungen gem. Abs. 1, an denen die Leistungen erbracht worden sind, nachzuweisen. Die Bescheinigungen müssen insbesondere die Prüfungsleistungen mit Bezeichnung des Prüfungsbereiches, den geprüften Inhalt, die Prüfungsdauer und die Bewertung resp. das Bewertungssystem dokumentieren.
- (4) Eine vollständige Befreiung von den schriftlichen Prüfungsbereichen ist ausgeschlossen, ebenso die Freistellung von der Praktischen Prüfung (§ 7) und dem Fachgespräch (§ 8).

§ 10 Bestehen der Prüfung

- (1) Die schriftlichen Prüfungsbereiche (§ 5) in Verbindung mit § 6 sowie der Prüfungsbereich der „Praktischen Prüfung“ (§§ 7,8) werden jeweils gesondert mit einer Endnote bewertet.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, soweit in allen Teilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (3) Die jeweiligen Bewertungen / Noten sind ohne Nachkommastellen kaufmännisch Auf- oder Abzurunden.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen schriftlichen Prüfungsbereichen und in der „Praktischen Prüfung“ jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.
- (5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gem. § 24 „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen“ auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen schriftlichen Prüfungsbereichen und aus den Bereichen der „Praktischen Prüfung“ erzielten Bewertungen ergeben müssen.
- (6) Werden Prüfungsleistungen gem. § 9 durch den Prüfungsausschuss der Zahnärztekammer Niedersachsen anerkannt, sind sie im Prüfungszeugnis nach Ort, Datum sowie Bezeichnung der Prüfungsinstanz der anderweitig abgelegten Prüfung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 11 Übergangsvorschriften

- (1) Begonnene Prüfungsverfahren zur „Dentalhygienikerin“ oder zum „Dentalhygieniker“ können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.
- (2) Die Zahnärztekammer Niedersachsen kann auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin / des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung auch nach diesen Rechtsvorschriften durchführen.

§ 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Niedersachsen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Dentalhygienikerin / zum Dentalhygieniker der Zahnärztekammer Niedersachsen vom 01.03.2012 außer Kraft.

- (3) Fortbildungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Dentalhygienikerin oder zum Dentalhygieniker bereits begonnen wurden, können nach dem bisherigen Rechtsstand beendet werden.

Vorstehende Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Dentalhygienikerin oder zum Dentalhygieniker werden hiermit ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung.

Hannover, 04.10.2013

Dr. Michael Sereny
Präsident der Zahnärztekammer Niedersachsen